



Richtlinien zur Eignungsabklärung und Aufnahme

Verkürzter Bildungsgang Pflege HF für FaGe

Vollzeit, 2 Jahre, Betriebsanstellung

Zulassung

Art. 1

Für die Aufnahme in den Verkürzten Bildungsgang Pflege HF Vollzeit müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- abgeschlossene Ausbildung als Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe) mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ); als äquivalent gilt der Abschluss als FaSRK, je nach Abschlussjahr ein EFZ als Hauspfleger/in und Altenpfleger/in mit Zusatzqualifikation
- Bestätigung und Ausbildungserklärung des Ausbildungsbetriebs Pflege HF
- Sprachkompetenz für Fremdsprachige auf Niveau C1 mit der Gesamtbewertung "gut"
- bestandene Eignungsabklärung

Voraussetzungen für die schulische und praktische Ausbildung und den Beruf sind:

- körperliche und psychische Belastbarkeit
- manuelles Geschick
- Einfühlungsvermögen, Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit

Vorbehalten bleibt die Zulassung auf Grund einer gleichwertigen Qualifikation (Art. 13 Abs. 3 MiVo).

Eignungsabklärung

Art. 2

Die Eignungsabklärung ist standardisiert und beinhaltet folgende Schritte:

- Portfolio
- Eignungstest
- Eignungsgespräch

Für jeden Schritt sind Beurteilungskriterien festgelegt. Die Eignungsabklärung ist additiv, somit muss für die Fortsetzung des Verfahrens der vorhergehende Schritt bestanden sein.

In besonderen Fällen kann vom Verfahren abgewichen werden.

Portfolio

Art. 3

Kandidierende reichen das Portfolio gemäss Vorgaben ein.

Das Portfolio ist vollständig und somit bestanden, wenn

- das Anmeldeformular vollständig ausgefüllt ist,
- alle auf dem Anmeldeformular aufgelisteten Beilagen inkl. möglicher nachverlangter Dokumente aufgrund der aktuellen Anpassungen und
- die Bestätigung und Absichtserklärung des Ausbildungsbetriebs Pflege HF eingereicht sind.

Eignungstest

Art. 4

Mit dem schriftlichen Eignungstest werden Selbst- und Fachkompetenz von Kandidierenden überprüft. Die Eignungsabklärung zur Fachkompetenz beinhaltet Kriterien in Bezug auf flexible und analytische Denkfähigkeiten und die Überprüfung der Schnelligkeit im Auffassen und Verarbeiten.

Kandidierenden mit folgender Vorbildung wird der Eignungstest erlassen:

Fachfrau/Fachmann Gesundheit in Ausbildung



- Semesterzeugnis mit einem Notenschnitt der Einzelnoten von 5.0 ohne Sport, Französisch:
 - bei 3-jähriger Lehre: ab 2. Semester des 2. Lehrjahres
 - bei 2-jähriger Lehre (FaGe E): ab 2. Semester des 1. Lehrjahres

Fachfrau/Fachmann Gesundheit mit eidg. Fähigkeitszeugnis

- Notendurchschnitt von 5.0 ohne Praxisnote

Fachfrau/Fachmann Gesundheit mit Berufsmaturitätsschule

- genügendes Semesterzeugnis BMS:
 - bei berufsbegleitender Ausbildung: ab 2. Semester
 - bei Vollzeitausbildung: ab 1. Semester

Berufsmaturität

Eignungsgespräch

Art. 5

Zu den Inhalten des Eignungsgesprächs gehört sowohl die Abklärung der Selbst-, Sozial- und Fachkompetenz als auch die Klärung der Berufs- und Arbeitsmotivation.

Das Eignungsgespräch wird durch eine Fachperson Praxis einer anderen Institution durchgeführt. Eine Fachperson des Berner Bildungszentrums Pflege hat Beisitz und ist berechtigt, ergänzende Fragen zu stellen. Die Gesprächsführung kann an die Fachperson des Berner Bildungszentrum Pflege delegiert werden. Im begründeten Ausnahmefall kann das Gespräch auch online stattfinden.

Im Eignungsgespräch wird auf die Selbsteinschätzung und die Fremdbeurteilung der Praxis eingegangen. Die Einschätzungen zum Arbeits- und Lernverhalten von der Praxis und der Lehrperson aus der Berufsfachschule fliessen in die Beurteilung mit ein.

Referenzen und weitere Abklärungen werden individuell eingeholt oder durchgeführt und in die Beurteilung einbezogen.

Die Beurteilung und die Bewertung des Eignungsgesprächs geschieht im Konsens.

Bei nicht erfüllter Beurteilung für den Verkürzten Vollzeit Bildungsgang erfolgt eine zusätzliche Bewertung für den Regulären Vollzeit Bildungsgang.

Die Eignungsabklärung gilt als bestanden, wenn das Eignungsgespräch als erfüllt beurteilt wird.

Aufnahmeentscheid

Art. 6

Nach Abschluss der Eignungsabklärung entscheiden die beiden Fachpersonen im Konsens über eine Aufnahme unter Vorbehalt oder über eine Nicht-Aufnahme.

Die Vorbehalte definieren sich aufgrund der Vorbildung und/oder der persönlichen Situation der/des Kandidierenden (vgl. Art. 1). Alle Kandidierenden werden unter dem Vorbehalt eines mit dem Ausbildungsbetrieb Pflege HF abgeschlossenen Anstellungsvertrages aufgenommen.

Konnte in der Beurteilung kein Konsens gefunden werden, wird der Aufnahmeentscheid unter Rücksprache mit der Fachverantwortlichen Eignungsabklärung des Berner Bildungszentrums Pflege von einer Fachperson der OdA Gesundheit Bern geprüft und gefällt.

Mitteilung des Aufnahmeentscheids

Art. 7

Der Aufnahmeentscheid wird den Kandidierenden, mit Kopie an den Ausbildungsbetrieb Pflege HF, durch den Direktor und die Fachverantwortliche Eignungsabklärung schriftlich mitgeteilt.

Kandidierende werden unter Vorbehalt aufgenommen. Die aufgeführten Vorbehalte sind gemäss kommunizierter Einreichfrist zu erfüllen.

Wiederholung

Art. 8

Der Eignungstest und das Eignungsgespräch kann bei ungenügender Beurteilung je einmal wiederholt werden.

Wird ein wiederholter Teil erneut als ungenügend beurteilt, ist die Eignungsabklärung definitiv nicht bestanden.

Kandidierende, welche die Eignungsabklärung definitiv nicht bestanden haben, können diese ein zweites Mal absolvieren, jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahres.

Gültigkeit

Art. 9

Jeder Schritt der Eignungsabklärung sowie der Aufnahmeentscheid sind zwei Jahre gültig. Bei einem Rückzug seitens der/des Kandidierenden oder bei nicht termingerecht erfülltem Vorbehalt erlischt die Gültigkeit.

Gesundheitskontrolle

Art. 10

Die Gesundheitskontrolle liegt in der Verantwortung des Ausbildungsbetriebs Pflege HF.

Bearbeitungsgebühr

Art. 11

Die Bearbeitungsgebühr wird mit der Aufnahmeverfügung fällig.

Die Gebühr bleibt auch bei Rückzug geschuldet beziehungsweise wird bei Verschiebungen des Ausbildungsbeginns erneut fällig.

Ausbildungsvertrag

Art. 12

Nach der Aufnahme wird zwischen der/dem Studierenden und dem Berner Bildungszentrum Pflege, vertreten durch die Bereichsleitung Ausbildung, der Ausbildungsvertrag abgeschlossen, welcher den schulischen Teil der Ausbildung regelt. Eine Kopie des unterzeichneten Ausbildungsvertrags wird dem Ausbildungsbetrieb Pflege HF zugestellt.

Der Ausbildungsvertrag tritt in Kraft, sofern die in der Aufnahmeverfügung mitgeteilten Vorbehalte fristgerecht erfüllt sind.

Rechtspflege

Art. 13

Jeder qualifizierende Schritt der Eignungsabklärung ist selbständig beschwerdefähig.

Kandidierende mit einer negativen schriftlichen Verfügung erhalten zusätzlich die Rechtsmittelbelehrung.

**Übertritt aus anderen
Pflegeausbildungen
ins Berner Bildungs-
zentrum Pflege**

Art. 14

Ein Übertritt aus Studiengängen der Pflege auf Stufe Höhere Fachschule oder Fachhochschule kann auf Beginn eines Semesters erfolgen, sofern ein Studienplatz verfügbar ist.

Kandidierende, welche die Wiederholung der Promotion (HF oder FH) nicht bestanden haben, sind grundsätzlich zwei Jahre von einer Aufnahme ausgeschlossen.

Übertrittskandidierende reichen das Anmeldeformular mit sämtlichen Beilagen und den Qualifikationsunterlagen bezüglich Schule und Praxis ein. Weitere Schritte der Eignungsabklärung werden nur durchgeführt, sofern und insoweit konkrete Zweifel an der persönlichen und beruflichen Eignung bestehen.



Die absolvierten Teile der Eignungsabklärung können nicht wiederholt werden. Der Aufnahmeentscheid wird gemeinsam mit dem Bereich Ausbildung gefällt.

Im positiven Aufnahmeentscheid wird gleichzeitig verfügt, ob und wie die in der bisherigen Ausbildung erbrachten Studienleistungen angerechnet werden.

Inkrafttreten und Gültigkeitsbereich

Art. 15

Diese Richtlinien wurden am 18.08.2020 von der Geschäftsleitung des Berner Bildungszentrums Pflege genehmigt und ersetzen die am 02.06.2020 genehmigten Richtlinien.

Sie treten per 14.09.2020 in Kraft.